

verursachen würde/weiß man
in dergleichen Fällen denen
Reichs-Fürsten/che / als de-
nen frembden einigen passum
honoris gönnen wolte. Ob
man nun wohl mit vielen Ex-
empelnen beweisen will/das in
unserer fürgelegten quæstion
die prærogativa denen Herren
Chur-Fürsten zustehet; so ist
doch allhier nicht exemplis, sed
L.L. zu urtheilen/und die Ver-
munfft zu rathe zu ziehen / da
denn alsobald erscheinen
wird / das nichts præjudici-
ren kan / was ein anderer
aus ignoranz und Unver-
stande / aus Furcht / allzu-
grosser humilite oder übriger
civilite iezumweiln gethan
hat/ und sagt hiervon ein be-
kannt-